

Hauptsatzung für die Gemeinde Frankenfeld

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 01.11.2016 hat der Rat der Gemeinde Frankenfeld in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Frankenfeld“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rethem (Aller) an.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Frankenfeld, Landkreis Heidekreis“

§ 3

Wertgrenzen für Aufgaben des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor, der Gemeindedirektorin (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer formalen Ausschreibung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Alle Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, wenn er gebildet wird, als Zuhörer/innen mit Rederecht teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des/der Bürgermeisters/in

Der/Die Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der

Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen von Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der Verpflichtung der Mitglieder des Rates und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an ihn als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung der Vertretung.

§ 8

Übergang von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die Samtgemeinde

(1) Der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:

1. die Förderung des Fremdenverkehrs
2. die Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

§ 9

Bekanntmachungen

1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Bebauungsplänen werden im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Rethem (Aller) unter der Adresse www.Rethem.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushangstellen werden wie folgt festgelegt:

Frankenfeld:	Aushangkasten, Ortsmitte, Dorfstraße 14
Bosse:	Aushangkasten Ortsmitte, Lindenallee / Ecke Hauptstraße (Buswartehäuschen)
Hedern:	Aushangkasten Ortsmitte, Ecke Hederner Straße / Hauptstraße (Buswartehäuschen)

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Rethem (Aller),



Hans-Dieter Orlovius
Bürgermeister





Cort-Brün Voige
Gemeindedirektor